

Brüssel, den 9. September 2026
(OR. en)

12925/26

COH 140
FIN 1239
SOC 584

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10230/26
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2026 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Förderung der Jugendbeschäftigung im Rahmen der Kohäsionspolitik: Die EU muss ihre Bemühungen fortsetzen, um eine dauerhafte Beschäftigung junger Menschen sicherzustellen“ – Billigung

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 4. Juni 2026 den Sonderbericht Nr. 15/2026 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Förderung der Jugendbeschäftigung im Rahmen der Kohäsionspolitik: Die EU muss ihre Bemühungen fortsetzen, um eine dauerhafte Beschäftigung junger Menschen sicherzustellen“ erhalten.
2. Im Einklang mit den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ niedergelegt sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 17. Juni 2026 die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Der Rechnungshof hat den Bericht in der Sitzung der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 22. Juni 2026 vorgestellt.
 4. Der vom Vorsitz vorgeschlagene Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates wurde im Rahmen der Sitzungen der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 7. Juli 2026² und 7. September 2026³ geprüft, und am 8. September 2026 wurde eine Einigung erzielt. Die Delegationen haben dem als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zugestimmt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

² Dok. WK 9565/2026 INIT.

³ Dok. WK 9565/2026 REV 1.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 15/2026 des Europäischen Rechnungshofs:

„Förderung der Jugendbeschäftigung im Rahmen der Kohäsionspolitik: Die EU muss ihre Bemühungen fortsetzen, um eine dauerhafte Beschäftigung junger Menschen sicherzustellen“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht 15/2026 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf den Bericht;
2. STELLT FEST, dass die Beschäftigungspolitik zwar in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, seit 2014 jedoch Kohäsionsmittel in Höhe von rund 25 Mrd. EUR speziell zur Prävention und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Erwerbsinaktivität junger Menschen bereitgestellt wurden, die im Zeitraum 2014-2020 insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und der Aufstockung der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) und im Zeitraum 2021-2027 vor allem aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) stammten;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Jugendarbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch ist, obwohl seit 2013 insgesamt ein kontinuierlicher Rückgang verzeichnet wurde;
4. STELLT FEST, dass im Zuge der Prüfung des Rechnungshofs bewertet wurde, wie die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützt hat, die Beschäftigungssituation junger Menschen zu verbessern, wie sie die Ergebnisse überwacht hat und ob durch die von der EU geförderten Maßnahmen die dauerhafte Integration junger Menschen, einschließlich der am stärksten benachteiligten Gruppen, in den Arbeitsmarkt erleichtert wurde;

5. BEGRÜßT die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Kommission die Mitgliedstaaten mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten auf geeignete Weise bei ihren Bemühungen zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit zwischen 2013 und 2024 unterstützt hat, und dass sie über die Jugendgarantie und das Europäische Semester einen strategischen Rahmen für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt und ihn mit entsprechenden EU-Fördermitteln flankiert hat;
6. NIMMT KENNTNIS von den weiteren Feststellungen des Berichts, insbesondere
- dass der gegen Ende des Programmplanungszeitraums zunehmende Druck, Mittel aus dem ESF+ und dem JTF auszuschöpfen, zu einem weniger wirksamen Mitteleinsatz führt,
 - dass der Indikatorrahmen des ESF+ nur wenige Informationen über die längerfristigen Ergebnisse der finanziellen Unterstützung der EU für die Jugendbeschäftigung enthält, und dass die Kommission die Auswirkungen der verschiedenen von den Mitgliedstaaten konzipierten und umgesetzten Arten der Unterstützung für die Jugendbeschäftigung nicht analysiert hat,
 - dass Einstellungsanreize nützlich sein können, ihre Wirkung und Nachhaltigkeit jedoch von ihrer Gestaltung und ihrem vorgesehenen Zweck abhängen,
 - dass Jobcoaching und Unterstützung für berufsbildende Maßnahmen die Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt erleichtern können,
 - dass die Gesamtzahl junger Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), zwar zurückgegangen ist, sich die Zusammensetzung der NEET-Population in der EU jedoch erheblich verändert hat und nun vorwiegend aus erwerbsinaktiven jungen Menschen besteht, die schwieriger zu erreichen sind;
7. BEGRÜßT, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Gänze annimmt. Dazu gehören die Verbesserung der Überwachung und Evaluierung der zur Förderung der Jugendbeschäftigung eingesetzten Kohäsionsmittel und die Zusage, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um ihre Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung zu verbessern und um das Wissen und den Austausch bewährter Verfahren zur Schaffung wirksamer Einstellungsanreize für junge Menschen und bewährter Verfahren bei der Ermittlung von nicht erwerbstätigen jungen Menschen und der Kontaktaufnahme mit ihnen zu fördern, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen;

8. BETONT, dass benachteiligten Gebieten, wie den in Artikel 174 und 349 AEUV genannten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um die Jugendbeschäftigung zu fördern.
-